

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Röhrnbach

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Röhrnbach“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Röhrnbach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Röhrnbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Auch die Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß § 8 (1) sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Vereins Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen, sofern diese vorher genehmigt, wurden u. im Auftrag des Vereins erfolgen. Wer genehmigungsberechtigt ist, beschließt der Gesamtvorstand.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),

- 3. fördernde Mitglieder,
- 5. Ehrenmitglieder.

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst altersbedingt oder aufgrund mangelnder Übungsbereitschaft ausscheiden, werden passive Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Der Mitgliedsbeitrag als förderndes Mitglied ist höher als bei den anderen Mitgliedsarten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Fördernde Mitglieder können auch Firmen oder juristische Personen sein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein früherer Vereinsvorsitzender ernannt werden, wenn er sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- (6) Zum Ehrenkommandant kann ein ehemaliger Kommandant ernannt werden, wenn er sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- (7) Ehrenvorsitzenden und Ehrenkommandant sind zugleich auch Ehrenmitglieder.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied können auch Firmen und juristische Personen werden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, die an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds gerichtet war. Die zweite Mahnung ist per Einschreiben zu senden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist 14 Tage Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Erfolgt dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die aus dem Verein ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder Rückerstattung geleisteter Zahlungen. Gegenstände, Dokumente u.ä. die dem Verein gehören, sind diesem zurückzugeben.

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
1. dem Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten,
 6. den stellvertretenden Kommandanten,
 7. dem Atemschutzgerätewart,
 8. dem Jugendwart,
 9. einem Beisitzer.
- (2) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4 u. 9 genannten Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen den gesamten Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung eines Jahres - und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Gesamtvorstands

- (1) Für die Sitzung des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von

Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Außerdem wird noch eine Sterbekasse geführt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Gesamtvorstands
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstands
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder schriftlich, in elektronischer Form oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse einberufen. Dabei ist jeweils die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Bei schriftlicher oder elektronischer Zustellung gilt die letzte dem Verein bekannte Adresse. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktives und passives Mitglied, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat, - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwesen erworben haben, kann bzw. können

1. Urkunden und Ehrennadeln,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Datenschutz

Der Verein ist an die datenschutzrechtlichen Vorschriften gebunden. Für die Verwendung der erforderlichen Daten der Mitglieder zur Mitgliederverwaltung und die notwendige Weiterleitung an Behörden oder Verbände ist keine Einwilligung der Mitglieder notwendig. Gleiches gilt für die Erstellung und Verwendung von Fotos und Filmaufnahmen von öffentlichen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Für sonstige Maßnahmen, die der Zustimmung der betroffenen Mitglieder bedürfen, ist die notwendige Zustimmung vor deren Durchführung einzuholen. Eine Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Mitglieder können vom Verein jederzeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten verlangen. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Röhrnbach wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Januar 2024 - einstimmig - beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Satzung vom 01. Januar 1980 aufgehoben.

Röhrnbach, den 06. Januar 2024